

Beschlussvorlage
51/008/2025
vom 08.10.2025

Az.
Bezug-Nr.:
Fachdienst Familie und Jugend
Wiebke Kläne

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Familie, Gesundheit und Soziales	06.11.2025	öffentlich vorberatend
Verwaltungsausschuss	18.11.2025	nicht öffentlich vorberatend
Rat der Stadt Vechta	08.12.2025	öffentlich beschließend

Neufassung der Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten in der Stadt Vechta;
Antrag der SPD-Fraktion vom 28.03.2024

Beschlussempfehlung:

„Die als Anlage 2 beigefügte Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten in der Stadt Vechta wird mit Wirkung zum 01.08.2026 beschlossen.“

Sachverhalt:

Mit o.g. Schreiben, welches dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt ist, beantragt die SPD-Fraktion eine Anpassung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten in Vechta. Die SPD-Fraktion begründet ihren Antrag damit, dass die Einkommensstaffelung nicht sozial ausgewogen sei und insbesondere Familien mit mittlerem Einkommen besonders belastet würden. Dies sei nicht im Sinne einer familienfreundlichen Stadt.

Die aktuell gültige Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Stadt Vechta ist zum 01.08.2018 in Kraft getreten. Die Satzung wurde letztmalig im Rahmen der Einführung der Beitragsfreiheit für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres angepasst. Eine Anpassung der Gebühren für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgte in diesem Zusammenhang nicht. Diese Gebühren bestehen bereits seit August 2015 und wurden seitdem nicht verändert.

Die Satzung der Stadt Vechta ist inhaltlich weitestgehend gleichlautend mit der „Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Officialatsbezirk Oldenburg“ und die Gebührenhöhe ist identisch. Eine Änderung der Gebühren wurde deshalb zunächst in der kleinen Kommission des Arbeitskreises Kindergarten beraten.

Ziel ist es, dass zukünftig weiterhin in allen Kindertagesstätten sowie der Kindertagespflege im Landkreis Vechta die gleichen Gebühren erhoben werden.

Die Verwaltung sieht es, wie in dem Antrag der SPD-Fraktion, ebenfalls als Ziel, Familien mit geringerem und mittlerem Einkommen zu entlasten. Zudem sind weitere Einkommensstufen erforderlich, die an das heutige Lohnniveau angepasst wurden. Aufgrund der enormen Kostensteigerungen in den vergangenen Jahren (insbesondere der Personalkosten) ist eine generelle Senkung aller Beiträge aber nicht möglich, sodass Familien mit höherem Einkommen zukünftig mehr belastet werden sollen. Damit bleiben die Gesamteinnahmen der Stadt Vechta durch die Elternbeiträge voraussichtlich in etwa gleicher Höhe. Die Annahme der gleichbleibenden Elternbeiträge wurde durch eine Umfrage, die im Mai 2025 bei den Eltern der aktuellen u3-Kinder in Vechta durchgeführt wurde, unterstützt. An der Umfrage haben etwa 47 % der Eltern teilgenommen. Da nicht sicher gesagt werden kann zu welchen Einkommensstufen die verbleibenden 53 % der Eltern gehören, kann die Annahme der gleichbleibenden Einnahmen jedoch nur vorsichtig schlussgefolgert werden.

Die Änderungen der Satzung sind im Wesentlichen Folgende:

- Einführung neuer Einkommensstufen und Veränderung der Beiträge
- Änderung des Geschwistertarifs: Ab dem zweiten beitragspflichtigen Kind wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt, für jedes weitere beitragspflichtige Kind wird keine Gebühr erhoben.
- Anhebung des Freibetrages pro Kind von 3.835,00 € auf 5.000,00 €
- Redaktionelle Änderungen und Vereinfachungen für die Anwendung in der Praxis

Beispielberechnungen mit je 25 Stunden Betreuung:

	Aktuelle Satzung	Satzung ab 01.08.2026	Differenz
Anrechenbares Einkommen 40.000 €	188,00 € monatlich	133,00 € monatlich	- 55,00 €
Anrechenbares Einkommen 50.000 €	232,00 € monatlich	173,00 € monatlich	- 59,00 €
Anrechenbares Einkommen 60.000 €	279,00 € monatlich	216,00 € monatlich	- 63,00 €
Anrechenbares Einkommen 70.000 €	311,00 € monatlich	261,00 € monatlich	- 50,00 €
Anrechenbares Einkommen 80.000 €	311,00 € monatlich	304,00 € monatlich	- 7,00 €
Anrechenbares Einkommen 90.000 €	311,00 € monatlich	348,00 € monatlich	+ 37,00 €
Anrechenbares Einkommen 100.000 €	311,00 € monatlich	393,00 € monatlich	+ 82,00 €
Anrechenbares Einkommen 110.000 €	311,00 € monatlich	400,00 € monatlich	+ 89,00 €

Alle weiteren Einzelheiten sind dem beiliegenden Satzungsentwurf (Anlage 2) zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Haushaltsposition:	
Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten)	Folgekosten	Finanzierung	Erfolgte Veranschlagung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anlagen

Anlage 1 Antrag der SPD vom 28.03.2024

Anlage 2 Entwurf der Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten in der Stadt Vechta